

Infomaterial zu „Wer sind wir?“	
Barbara Chr. Hamann	14.08.2000
<p>1. Eintragungsvoraussetzungen</p> <p>Mit der Eintragung ist in der Regel die Mitgliedschaft in der Landesarchitektenkammer (Pflichtmitgliedschaft) verbunden. Sonderregelungen bestehen in einigen Ländern für nicht freiberuflich, freischaffende Berufsangehörige, die keiner Pflichtmitgliedschaft unterstehen.</p> <p>Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste sind der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums in einem EU-Mitgliedstaat an einer Technischen Hochschule, Universität oder Akademie oder – in Deutschland – zudem an einer Fachhochschule im Fach Architektur, Innenarchitektur, Garten- und Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung. Der Antragsteller muß außerdem eine zwei- bzw. dreijährige Berufspraxis bei einem eingetragenen Berufsangehörigen in der entsprechenden Fachrichtung nachweisen. Die praktische Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der Antragsteller die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst besitzt. Über die Eintragung in die Architektenliste entscheiden unabhängige Eintragungsausschüsse.</p> <p>Für Berufsangehörige aus anderen EU-/EWR-Staaten besteht keine Pflichtmitgliedschaft. In den meisten Bundesländern muß allerdings auf Grund der Ermächtigung des Artikels 22 Abs. 2 der Richtlinie 85/384 EWG die Erbringung von Dienstleistungen der örtlich zuständigen Architektenkammer angezeigt werden.</p> <p>2. Berufsordnung</p> <p>Berufsordnungen werden auf der Grundlage des Satzungsrechtes von den Architektenkammern erlassen. Sie regeln in der Hauptsache:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Berufsgrundsätze (z.B: fachliches Können, Fort- und Weiterbildung, Kollegialität) - Besondere Berufsgrundsätze (z.B. Sachwalterschaft und Unabhängigkeit, Verpflichtung zur Abdeckung beruflicher Risiken, Werbemaßnahmen, Vergütung des Architekten) - Sonstige Grundsätze (z.B. Architektenwettbewerbe, Nebentätigkeiten der angestellten und beamteten Architekten). <p>Alle Architekten, Innenarchitekten, Garten- und Landschaftsarchitekten und Städteplaner unterliegen in ihrer beruflichen Tätigkeit den Berufsordnungen. Unabhängige Berufsgerichte entscheiden bei Verstößen gegen die Berufsordnungen. Die Verfahren vor dem Ausschuß der Architektenkammern oder vor dem Ehrengericht wird durch den Vorstand der Architektenkammer oder dem Betroffenen selbst eingeleitet. Soweit Ausschüsse der Kammern zuständig sind, stehen sie unter der Rechts-(Staats-)aufsicht durch die Aufsichtsbehörde (Ministerium).</p> <p>Das Berufsordnungsrecht wird von dem Grundsatz der Berufsunwürdigkeit bestimmt. Berufsunwürdig ist ein Verhalten, das gegen die Pflichten verstößt, die einer Architektin oder Architekten bei der Ausübung ihrer/ seiner Berufsaufgaben und zur Wahrung des Ansehens ihres/ seines Berufes obliegen. Je nach Schwere des Verstoßes bestehen die Sanktionen in Geldbußen, der Aberkennung der</p>	<p>Eintragungsvoraussetzungen in den Länderkammern erfragen: Da in der Bundesrepublik die Eintragungsvoraussetzungen in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt sind (in Baden-Württemberg gibt es z.B. den „Architekten im Praktikum“), sollten Sie in der Landesarchitektenkammer nach dem dort gültigen Architektengesetz, das die Eintragungsvoraussetzungen enthält fragen. Die Architektenkammern geben Ihnen gern Auskunft.</p> <p>Auch das Honorar ist geregelt: Die Höhe der Vergütung des Architekten errechnet sich über die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)</p> <p>Architekten unterliegen strengen Berufsgrundsätzen zur Sicherung von Qualität und zum Schutz des Bauherrn/Auftraggeber: Die Architektenkammern der Länder geben gern Auskunft und klären Sie über die Möglichkeiten auf, wie Streitfälle schiedsgerichtlich gelöst werden können.</p>

Wählbarkeit zu den Organen der Kammer bis zur Dauer von fünf Jahren, Verweisen bis hin zum Ausschluß aus der Architektenliste und damit verbunden das Verbot der Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“.

3. Haftung und Haftpflichtversicherung

Der Architekt haftet nach dem Werkvertragsrecht gem §§ 631 ff BGB. Danach wird für den „Erfolg eines Werkes“ gehaftet, nämlich der richtigen, die Regeln der Technik beachtenden Planung für die Errichtung eines Bauvorhabens. Bisher gibt es keine Zieldefinition dessen, was Ergebnis einer zu erbringenden Schuld sein soll. Die Haftung richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und beträgt fünf Jahre.

Der freischaffende Architekt muß eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen, soweit der nicht in anderer Weise gleichwertig abgesichert ist.

4. Bauvorlageberechtigung

In den Bauordnungen der Länder ist geregelt, wer Bauvorlagen zur Genehmigung einreichen darf. Neben bestimmten Bauingenieuren steht die Bauvorlageberechtigung nur Architekten uneingeschränkt zu.

Statt dem herkömmlichen Baugenehmigungsverfahren sind mit Ausnahme der Bundesländer Hessen und Sachsen-Anhalt unter bestimmten Voraussetzungen Gebäude, wie z.B.

Wohngebäude geringer Höhe

kleinere Gebäude ohne Aufenthaltsräume

Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

je nach länderspezifischer Regelung in einem Anzeige-, Kenntnisgabe-, Freistellungs- oder Mitteilungsverfahren zu behandeln. Das bedeutet, dass eine bauaufsichtliche Prüfung der Zulässigkeit des Bauwerkes nicht mehr erfolgt. Durch seine Fachkunde und Qualifikation kann der Architekt die besondere Verantwortung, die dem Planverfasser dadurch erwächst, übernehmen.

(hier Quellenhinweis BGH-Urteil 1997)

Genehmigungsfreie Bauvorhaben:

Hier ist die Fachkenntnis des Architekten von besonderer Wichtigkeit.